



Bestellung von Fachlehrkräften zu Mentorinnen und Mentoren im VD/ SekI:

Stellungnahme des LLPA/ KM (Ref. 21):

„...es wurde die Frage an uns herangetragen, ob ausgebildete Fachlehrer (Musik, AES etc.) Mentoren für Anwärter im wissenschaftlichen Lehramt Sek I in den entsprechenden Fächern sein können, wenn an einer Schule keine Mentoren aus dem wissenschaftlichen Lehramt zur Verfügung stehen. Vergleichbare Fragen können sich auch in den Lehrämtern Grundschule und Sonderpädagogik ergeben.

Nach § 13 Abs. 2 Sek I PO, § 13 Abs. 2 GPO, § 13 Abs. 2 SPO sind Mentoren „Ansprechpersonen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, lassen sie bei sich hospitieren, besuchen sie in ihrem Unterricht und beraten sie.“ Das Mentorat für Lehramtsanwärter im wissenschaftlichen Lehramt sollte insoweit durch Mentoren übernommen werden, die die gleiche Ausbildung im wissenschaftlichen Lehramt durchlaufen haben und über die Laufbahnbefähigung im wissenschaftlichen Lehramt verfügen. Daher sollte nach Möglichkeit grundsätzlich bereits bei der Zuteilung zu einer Schule berücksichtigt werden, dass dort genügend Mentoren aus dem wissenschaftlichen Lehramt zur Verfügung stehen.

In absoluten Ausnahmefällen können Fachlehrkräfte als Mentoren für Lehramtsanwärter im wissenschaftlichen Lehramt eingesetzt werden, wenn keine Mentoren aus dem wissenschaftlichen Lehramt zur Verfügung stehen. Weitere zwingende Voraussetzungen sind, dass die Lehramtsanwärter zum einen zusätzliche Unterstützungsangebote (z.B. durch zusätzliche weitere Ansprechpersonen) erhalten und zum anderen das Mentorat im jeweils anderen Fach/der jeweils anderen Fachrichtung durch eine Lehrkraft aus dem wissenschaftlichen Lehramt übernommen wird.

Dies gilt auch, wenn Anwärter in einem Fach/einer Fachrichtung durch eine Lehrkraft aus dem wissenschaftlichen Lehramt und eine Fachlehrkraft gemeinsam betreut werden, wobei derjenige als Mentor geführt werden muss, der tatsächlich im Alltag das Mentorat übernimmt.

Wir bitten darum, dies entsprechend zu berücksichtigen.“

(Mail vom 08.03.2023)



Teilnahme von Lehramtsanwärter/-innen bei Lehrkräftefortbildungen

Information des LLPA/ KM (Ref. 21):

„Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Vorbereitungsdienste zielgerichtete Ausbildungsverhältnisse in Vollzeit sind. Das bedeutet, dass eine Teilnahme einer angehenden Lehrkraft an Fortbildungsveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes nicht möglich ist. Dies gilt auch für angehende Lehrkräfte, die den Vorbereitungsdienst aufgrund genehmigungsfähiger Gründe in Teilzeit absolvieren.“

(Mail vom 10.10.2022)

Tätigkeit als Klassenlehrkraft im Vorbereitungsdienst

Eine Tätigkeit als Klassenlehrkraft oder stellvertretende Klassenlehrkraft während des Vorbereitungsdienstes ist nicht vorgesehen. Es ist jedoch möglich, einzelne Tätigkeiten einer Klassenlehrkraft auf angehende Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bzw. während der Pädagogischen Schulung zu übertragen.

(Auszug aus dem Protokoll der DB des LLPA/ KM vom 14.11.2022)